

## **Merkblatt über Psittakose - Ornithose (Papageienkrankheit)**

Psittakose und Ornithose bzw. Chlamydiose sind Bezeichnungen für eine ansteckende Krankheit von Mensch und Tier, verursacht durch einen Erreger aus der Gruppe der Chlamydien. Der Erreger kommt in vielen Vogelarten vor und wird durch Nasenschleim und Speichel oder mit kothaltigem Staub von Vogel zu Vogel oder auf den Menschen übertragen. Da der Erreger auch am Gefieder haftet, wird er beim Herumflattern der Vögel verbreitet.

Besonders Papageien und Wellensittiche stellen eine gefährliche Ansteckungsquelle für den Menschen dar (Papageienkrankheit, Psittakose).

Eine Übertragung der Psittakose von Mensch zu Mensch kommt nur ausnahmsweise vor. Hausgeflügel, z. B. Tauben, Puten und Hühner, sowie einheimische Singvögel spielen als Ansteckungsquelle eine untergeordnete Rolle. Sie verursachen lediglich unter besonderen Umständen Einzelkrankungen beim Menschen (Ornithose).

Die seuchenpolizeilichen Vorschriften erstrecken sich daher vorwiegend auf die exotischen Vogel, in erster Linie auf die häufig als Träger des Ansteckungsstoffes ermittelten Papageien und Wellensittiche.

### Krankheitserreger:

Bei dem Erreger handelt es sich um sehr kleine Bakterien (Chlamydien), die biologisch zwischen den Rickettsien und Viren stehen und sich nur in lebenden Zellen vermehren. Durch eine besondere Färbung kann der Erreger im Lichtmikroskop gerade noch sichtbar gemacht werden. Der Erreger enthält einen hochwirksamen Giftstoff, ein sogenanntes Toxin, das schwere Krankheitserscheinungen hervorrufen kann.

### Krankheitsverlauf beim Vogel:

Von der Krankheit werden hauptsächlich junge Vogel befallen. Krankheitserscheinungen sind im allgemeinen 1 bis 2 Wochen nach Aufnahme des Erregers zu beobachten. Es zeigen sich zuerst katarrhalische Entzündungserscheinungen in den oberen Luftwegen mit Nasenausfluß. Später kommen eine Entzündung und Schwellung der Augenlider sowie eine Darmerkrankung hinzu, schließlich folgen Schlagsucht, Durchfall, Abmagerung, Atemnot, Lähmung und Krämpfe. Der bösartige Krankheitsverlauf führt innerhalb von 8 bis 9 Tagen zum Tode. Bei mehr gutartigem oder stummen Krankheitsverlauf beherbergen die Vögel oft noch monate- oder jahrelang den Krankheitserreger und scheiden ihn mit Kot, Speichel und Nasenfluß aus.

Sie bilden so eine ständige Gefahr für den Menschen wie auch für andere Vögel.

Zugekaufte Vögel sollten daher zunächst unter Absonderung vom übrigen Bestand beobachtet werden!

### Krankheitsverlauf beim Menschen:

Der Mensch erkrankt in der Regel 7 - 14 Tage nach der Aufnahme der Ausscheidung angesteckter Vögel unter einem grippe- oder typhusähnlichen Krankheitsbild, bei den bösartigen Krankheitsformen auch an einer schweren Lungenentzündung. Die Erkrankung beginnt mit uncharakteristischen Erscheinungen (Kopf-, Rücken-, Gliederschmerzen, Mattigkeit, Frösteln, Schwitzen, Durstgefühl, Appetitlosigkeit, Fieberanstieg). Es kann auch zu Übelkeit, Erbrechen und Durchfällen oder zu Nasenbluten kommen. Das hohe Fieber (39° - 40° und darüber) hält etwa 2 Wochen an. Im Verlauf der Krankheit können gefährliche Komplikationen auftreten. Es kommen aber auch leichte, atypische Verlaufsformen vor. Im Gegensatz um grippalen Infekt fehlen zunächst die katarrhalischen Erscheinungen der oberen Luftwege. Erst in der zweiten Krankheitswoche kann infolge einer Lungenentzündung (Bronchopneumonie) quälender Reizhusten mit zunächst spärlichem, später mit zähem, glasigem Auswurf und beschleunigter Atmung hinzutreten. Die toxischen Einwirkungen führen zu Störungen im Zentralnervensystem (Benommenheit, Verwirrtheit, Schlaflosigkeit, Seh- und Hörstörungen, Zittern) und zu Herz- und Kreislaufschädigungen. Durch frühzeitige antibiotische ärztliche Behandlung (z. B. mit Vibramycin oder ähnlichen Präparaten) kann der Verlauf günstig beeinflußt werden.

### Feststellung der Krankheit:

Die Krankheitsermittlung erfolgt bei Tier und Mensch durch Laboratoriumsuntersuchungen (Erregernachweis in der Milz oder im Kot der Vögel sowie im Auswurf oder Blut des Menschen während der ersten Krankheitstage; Nachweis der Abwehrstoffe im Menschen durch wiederholte, im Abstand von 8 Tagen vorgenommene Blutuntersuchungen). Das Untersuchungsmaterial muß der Untersuchungsstelle in dicht verschlossenen Behältern zugeleitet werden.

Menschen, die unter den angeführten Krankheitserscheinungen leiden und räumlichen Kontakt mit erkrankten oder verendeten Vögeln, insbesondere mit Papageien und Wellensittichen, hatten, sollten umgehend ihren Hausarzt aufsuchen und ihn auf die Kontakte mit den Vögeln aufmerksam machen. Nach dem Bundeseuchengesetz sind Erkrankungen des Menschen oder der Verdacht einer Erkrankung an Ornithose (Psittakose) dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich (spätestens innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis) zu melden.

### Bekämpfung der Psittakose:

Da die folgenschwere Erkrankungen des Menschen vorwiegend auf eine Ansteckung durch erregerausscheidende Papageien, Sittiche und Wellensittiche zurückzuführen sind, richtet sich die Seuchenbekämpfung in erster Linie gegen diese Tiere. Um eine Neueinschleppung des gefährlichen Krankheitserregers aus dem Ausland zu vermeiden, ist für die Einfuhr und Durchfuhr von Papageien und Sittichen eine veterinärpolizeiliche Genehmigung erforderlich.

Handel, Zucht und Haltung von Papageien und Sittichen sind gesetzlichen Bestimmungen unterworfen. Auf Grund dieser Vorschriften ist jeder, auch der Privatmann, verpflichtet, eine Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde einzuholen, wenn er Papageien oder Sittiche züchten oder mit solchen Tieren Handel treiben will.

Weiterhin unterliegen alle Sittiche dem Beringungszwang. Über den Verkauf von Sittichen ist vom Händler mit Angabe der Ringnummer des Vogels und des Namens des Käufers genau Buch zu führen. Die Bücher sind der Polizeibehörde, dem beamteten Arzt und dem beamteten Tierarzt auf Verlangen vorzulegen. Treten verdächtige bzw. vermehrte Erkrankungen oder Todesfälle von Papageien und Sittichen in einem Bestand oder einer Zucht auf, so ist unverzüglich Anzeige an die Polizeibehörde oder den zuständigen beamteten Tierarzt zu erstatten.

Verendete Tiere dürfen dabei nicht vor der amtlichen Besichtigung beseitigt werden. Ist der Ausbruch der Psittakose festgestellt oder besteht Verdacht auf das Vorliegen dieser Seuche, so ist der weitere Erwerb und Verkauf von Vögeln untersagt. Die Seuchenermittlung erstreckt sich auf alle Tiere, die bis zu 90 Tagen vorher weiterverkauft wurden. Die zuständige Behörde kann die Tötung oder tierärztliche Behandlung der betroffenen Bestände anordnen.

Bei Sittichen und Papageien in Privatbesitz, die Krankheitserscheinungen zeigen, sollte stets ein Tierarzt zugezogen werden. Das Halten der Vögel in Küchen und Schlafzimmern, das freie Herumfliegenlassen in der Wohnung sowie das Berühren der erkrankten Vögel ist zu vermeiden. Auch hier kann zur Seuchenbekämpfung die Tötung oder Behandlung der Vögel angeordnet werden.

Der Erfolg der zur Bekämpfung der Psittakose angeordneten Vorkehrungen hängt in hohem Maße von der bereitwilligen Mitarbeit der an Zucht und Haltung der Sittiche und am Handel mit diesen Vögeln beteiligten Personen ab.

Staatliches Tierärztliches Untersuchungsamt Stuttgart, Dezember 1977